

sich um eine Neukonstituierung oder Neuwahl, deren Vornahme vor Ablauf des gesetzlichen Dezenniums und außerhalb der Synode nicht absolut deshalb ungültig ist, und sich nicht um eine bloße Substitution handelt, so beginnt für das neukonstituierte Richter- und Examinatorenkollegium ein neues Dezennium ohne Rücksicht darauf, ob das vorangehende beendet ist oder nicht. Mit anderen Worten: die Substitution, wie sie Chelodi und Cappello vorgeschwebt haben mag, findet nicht ipso iure statt, vielmehr ist der Wortlaut des bischöflichen Dekretes dafür maßgebend, ob eine Substitution oder eine Neuwahl vorliegt. Handelt es sich um eine Substitution, dann verbleiben natürlich die Ersatzmänner im Amte bis zu Ende des durch diejenigen begonnenen Dezenniums, an deren Stelle sie getreten sind; handelt es sich dagegen um eine Neuwahl, dann beginnt für die Neugewählten ein neues Dezennium, mag das vorangehende beendet sein oder nicht. Die Dezennien sind also nicht absolut, sondern nur relativ vom Rechte fixiert.

Nach allen diesen Ausführungen stehen die beiden eingangs bruchstückweise mitgeteilten Dekrete mit den Vorschriften des Kodex nicht im Einklang; sie sind zwar gültig, aber nichtsdestoweniger sind sie unerlaubt.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

*** (Aufnahme von Verheirateten in eine religiöse Genossenschaft.)** Nachfolgender Fall wurde zur Beurteilung vorgelegt: Ein österreichisches Ehepaar hatte bei einem österreichischen Zivilgericht eine sogenannte einverständliche Scheidung seiner Ehe aussprechen lassen. Nun will der Mann als Laienbruder in eine religiöse Genossenschaft eintreten. Frage: Steht der Aufnahme in das Noviziat der can. 542, n. 1, entgegen (invalide ad noviciatum admittuntur . . . conjux durante matrimonio)? Zunächst ist der Sprachgebrauch festzustellen: Scheidung heißt (im Gegensatz zum deutschen Recht) nach österreichischem Recht (a. b. G.-B., § 103 ff.) soviel als separatio a thoro et mensa, nicht Auflösung des Ehebandes. Diese Scheidung kann, Einverständnis der Eheleute vorausgesetzt, ohne Erforschung der Gründe dauernd bewilligt werden. Kann nun ein solcher dauernd, einverständlich geschiedener Gatte zum Noviziat zugelassen werden? Nein. Can. 542, n. 1, sagt ja ausdrücklich, daß ein Verheirateter durante matrimonio zum Noviziat nicht zugelassen werden darf. Die Ehe aber dauert trotz dieser einverständlichen Scheidung unbestritten fort. Dann muß man bedenken, daß es sich hier bloß um eine bürgerliche (keine kirchliche) separatio a thoro et mensa handelt. Bei einer kirchlichen separatio a thoro et mensa wollen einige Kanonisten allerdings unter gewissen Voraussetzungen eine Ausnahme machen. Nach

can. 1129 f. hat bei Ehebruch eines Gatten der andere, nichtschuldige Gatte das Recht, dauernd die eheliche Gemeinschaft aufzugeben. In diesem Falle will man ihm auch den Eintritt in eine religiöse Genossenschaft gestatten. Can. 1130 sagt, daß der nichtschuldige Gatte den schuldigen wieder aufnehmen, beziehungsweise zurückrufen kann, außer es hätte derselbe mit Zustimmung des Ersteren einen mit dem Ehestand unvereinbaren Stand ergriffen. Daraus schließt man, daß auch der schuldige Teil mit Zustimmung des nichtschuldigen in eine religiöse Genossenschaft eintreten könne. Siehe über die Frage *Ferdinand Schönsteiner*, Grundriß des Ordensrechtes, 1930, 264 ff. Doch ist begreiflicherweise auch in diesen Fällen große Vorsicht notwendig. Die klösterlichen Oberen werden klug handeln, wenn sie, am Wortlaut festhaltend, auch in diesen Fällen eine päpstliche Dispensation nachsuchen. Sie werden hiebei auf manche Vorsichtsmaßregeln aufmerksam gemacht werden. Liegt aber lediglich eine einverständliche weltliche Separation vor, so ist unbedingt ein apostolisches Indult notwendig. Im Falle der Dispensation wird praktisch verlangt, daß auch der andere Teil in eine religiöse Genossenschaft eintritt, oder sonst in der Welt lebend, das Gelübde der Keuschheit ablegt. Auch die Sustainationsfrage des in der Welt zurückbleibenden Gatten wird zu regeln sein, soll nicht das Kloster späteren unangenehmen Streitigkeiten ausgesetzt sein.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Jejunium als sakramentale Buße.) Folgender praktischer Fall soll durch die Lösung der beiden daran sich anschließenden Fragen zwei verschiedenen Zwecken dienen. Es sollen hiedurch beleuchtet werden erstens jene allgemeinen Prinzipien, welche in den Lehrbüchern der Moral sich gewöhnlich zusammengefaßt finden unter dem Titel: „De modo obligationem legum adimplendi“ (vgl. Prümmer, Man. theol. mor. tom. I, n. 221 ss., und Noldin, De princ., n. 171 ss.), zweitens jene besonderen Prinzipien, deren Betreff ist: „De obligatione imponendi poenitentiam sacramentalem convenientem“ (vgl. Prümmer, op. cit. tom. III, n. 394 ss., und Noldin, De sacram., n. 299 ss.). — Unser Fall, den wir in Rücksicht auf die geltenden partikularrechtlichen Fastenbestimmungen innerhalb des Deutschen Reiches sich abspielen lassen, stellt sich als Kombination von fünf Einzelfällen dar und lautet:

Der Kaufmann Callidus legte am zweiten Sonntag nach Ostern seine Jahresbeichte ab und klagte sich u. a. auch darüber an, daß er öfters durch Unmäßigkeit im Essen und Trinken sich versündigt und daß er nie um die kirchlichen Fasten- und Abstinenzgebote sich gekümmert habe. Da glaubte nun Rigidus, sein Beichtvater, ihm ohne weiteres als ganz entspre-